

Art. 10a Unfreiwilliges Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 55. Altersjahres gemäss Art. 47a BVG

- 1** Eine versicherte Person, die nach dem 55. Geburtstag aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung ihres Versicherungsschutzes verlangen. Sie hat dies der Stiftung innert einem Monat nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu melden. Verlangt sie die Weiterversicherung, hat sie sich gleichzeitig zu entscheiden, ob das Altersguthaben durch Altersgutschriften weiter aufgebaut werden soll oder nicht. Dieser Entscheid kann jährlich auf den 1. Januar angepasst werden. Die versicherte Person hat der Stiftung eine Anpassung bis zum 30. November des Vorjahres schriftlich zu melden.
- 2** Während der Weiterversicherung verbleibt die Austrittsleistung in der Stiftung, wird weiter verzinst und gegebenenfalls durch Altersgutschriften weiter geäuft. Der Schutz gegen die Risiken Invalidität und Tod bleibt bestehen. Die versicherte Person ist während der Weiterversicherung den im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten gleichgestellt und gleichberechtigt.
- 3** Basis für die Beiträge und Leistungen während der Weiterversicherung bildet der unmittelbar vor der Weiterversicherung versicherte Jahreslohn. Auf Verlangen der versicherten Person kann für die gesamte oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer versicherter Jahreslohn gewählt werden als der unmittelbar vor der Weiterversicherung gemeldete versicherte Jahreslohn. Eine Anpassung des versicherten Jahreslohns ist zu Beginn der Weiterversicherung und danach jeweils auf den 1. Januar eines Jahres möglich. Die versicherte Person hat der Stiftung eine Anpassung bis zum 30. November des Vorjahres schriftlich zu melden. Beträgt die Reduktion des versicherten Jahreslohnes mindestens 20 Prozent und hat die versicherte Person das 58. Altersjahr vollendet, kann sich die versicherte Person teilweise pensionieren lassen.
- 4** Die versicherte Person hat der Stiftung die gesamten reglementarischen Verwaltungs- und Risikobeiträge (d.h. ihren Anteil und jenen des Arbeitgebers) zu entrichten. Wählt sie die Weiteräuftung des Altersguthabens, hat sie auch die gesamten reglementarischen Sparbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu bezahlen. Werden Sanierungsbeiträge fällig, hat die versicherte Person nur den Arbeitnehmeranteil zu tragen. Das Beitragsinkasso erfolgt durch die Stiftung vierteljährlich direkt bei der versicherten Person.
- 5** Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung wird die Austrittsleistung in dem Umfang an diese überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Falls mindestens ein Drittel der Austrittsleistung zurückbleibt, wird das Vorsorgeverhältnis weitergeführt und der im Zeitpunkt der Kündigung versicherte Jahreslohn proportional zur übertragenen Austrittsleistung reduziert. Andernfalls gilt Abs. 6.
- 6** Die Weiterversicherung endet
 - a)** auf Begehren der versicherten Person (per Monatsende);
 - b)** bei Eintritt eines Vorsorgefalls;
 - c)** bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden;
 - d)** bei Ausfall der Beitragszahlung per Ende desjenigen Monats, für welchen die letzte Beitragszahlung erfolgt;
 - e)** spätestens bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalter.Nach Beendigung der Weiterversicherung gilt Art. 33 und Art. 34.
- 7** Falls die Weiterversicherung mehr als 2 Jahre gedauert hat, sind ein Vorbezug oder eine Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum nicht mehr möglich und die Altersleistungen sind in Rentenform zu beziehen.